

Handel und Industrie.

Aufsichtsräte.

Angesichts eines an der Berliner Börse gegenwärtig wieder einmal unliebsames Aufsehen erregenden Falles, in dem spekulierende Aufsichtsräte mit Hilfe ihrer guten Freunde etwas gar zu auffällig den Kurs einer Aktie manipuliert haben, weist die dresdner Volkszeitung auf die Häufigkeit dieser „Aufsichtsratspekulation“ hin und fordert endlich gesetzliche Eingriffe, die diesem offenbar unweisen ein Ende machen können.

Dieser Ruf nach einem behördlichen Einschreiten, das dem gar zu arg auf dem Fusel der Aktionäre herumspazierenden Aufsichtsräten und sonstigen „Wissenden“ das Handwerk legen soll, wie überhaupt die Frage über das Aufsichtsratswesen, ist nahezu so alt, wie die Institution des Aufsichtsrates selbst. Aber der Ruf nach Abhilfe der überhaupt aus dieser Einrichtung erwachsenen Schäden hat von Jahr zu Jahr an Stärke gewonnen und heute sind sich selbst die Strafe, die man mit dem besten Willen nicht als industrie- oder börsefeindlich bezeichnen kann, darüber klar, daß über kurz oder lang hier einmal Remedur geschaffen werden muß. Eine solche Aenderung des bestehenden Zustandes müßte sich auf zwei von einander verschiedene Richtungen erstrecken. Einmal darauf, was die Pflichten des Aufsichtsratsmitgliedes einer Aktiengesellschaft anbelangt. Die wichtigsten gesetzlich fixierten Pflichten des Aufsichtsrates werden zusammengefaßt im § 246 des Handelsgesetzbuches. Es heißt dort: Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. . . . Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorklagen zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. . . . Es ist klar, daß, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutze der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft unbedingt notwendig sind, ernstgemeint sind, man nur Leute in den Aufsichtsrat einer industriellen oder Handelsgesellschaft betreibenden Gesellschaft berufen dürfte, die nach Beruf, Vorbildung und sonstigen Bedingungen insoweit sind, den gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es ist ebenso klar, daß dieses nicht möglich ist, wenn man, wie es heute zur Regel geworden ist, in die Aufsichtsräte Bankiers, Bankdirektoren und Industrielle wählt, die 15 bis 45 Aufsichtsratsstellen innehaben und die infolgedessen, selbst wenn sie es mit den ihnen anvertrauten Interessen in jeder Beziehung genau nehmen wollten und auch über eine geradezu beispiellose Arbeitskraft verfügten, nicht in der Lage sind, die „Geschäftsführung“ jeder Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat sie sitzen, „in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen“. Es ist vielleicht zu dick aufgetragen, wenn man, wie manche Kritiker es tun, behauptet, daß die Tätigkeit der meisten Aufsichtsräte im allgemeinen nicht über den Besuch einiger Sitzungen im Jahre und das Eintreten der hohen Rantieren hinausgeht, aber das steht fest, daß in den meisten Fällen die Tätigkeit des Aufsichtsrates eine mehr beratende ist, als eine kontrollierende. Die Auffassung von der Tätigkeit des Aufsichtsrates hat sich eben in der Praxis völlig anders gestaltet, als die noch gewesen ist, die ihren sichtbaren Ausdruck in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gefunden hat. Heute glaubt man, daß der Aufsichtsrat vor allem dazu da ist, um Leute, die der Gesellschaft geschäftlich etwas nützen können, einen gut dotierten, geringe Anforderungen an die Arbeitskraft stellenden Posten bei dem Unternehmen zu verschaffen. Aus diesem Grunde wählen z. B. Gesellschaften, die mit Behörden und dem Staat arbeiten, pensionierte hohe Offiziere in den Aufsichtsrat, die kraft ihrer Beziehungen ihnen Lieferungen verschaffen können, die aber, wenn man von ihnen eine Prüfung der Geschäftsvorgänge im Sinne des Gesetzgebers verlangen wollte, völlig versagen würden, weil sie höchstwahrscheinlich nicht einmal das Debet im Hauptbuche vom Kredit unterscheiden können. Aber in bezug hierauf glaubt man sich einlassen, wenn man ein hoarnal im Jahre einen Würdenträger kommen läßt, der dann für ein paar Mark Tagelohn die eigentlichen Pflichten der Herren Aufsichtsratsmitglieder, so gut oder schlecht er es bei seinem meist gebundenen Auftrage vermag, zu erfüllen hat. So kommt es, daß die Herren Aufsichtsratsmitglieder oft genug nicht wissen, was in ihrer eigenen Gesellschaft vorgeht und bei der Entscheidung von Unregelmäßigkeiten — die ihre „Aufsicht“ eigentlich verhindern helfen sollte, meist genau so erkannt wie jeder andere gewöhnliche Sterbliche sind. Der eigentliche Zweck des Aufsichtsrates erscheint somit bei der gegenwärtigen Handhabung verfehlt und hier müßten die Reformbestrebungen zuerst einsetzen, die darauf hinauslaufen sollten, einen wirklich arbeitsfähigen Aufsichtsrat zu schaffen, dessen Mitglieder nur eine bestimmte Zahl von Aufsichtsstellen annehmen dürften und in bezug auf die Regerebestimmungen in schärferen Gesetzen als heute unterworfen sein müßten. — Was aber den zweiten Teil der gegen die heutigen Aufsichtsräte vorgebrachten Beschwerden anbelangt, das, was auch das eingangs erwähnte Blatt hervorhob, nämlich das Spekulieren in den Aktien der Unternehmungen auf Grund der dem Aufsichtsrat in seiner Vertrauensstellung gemachten dienstlichen Mitteilungen über den Geschäftsgang, so gibt es hiergegen unseres Erachtens nur ein Mittel. Es müßte eine Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen, wo mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß „Eingeweihte“ Anstreiberereien in irgend welchen Aktien gemacht haben, von vertrauenswürdigem Seite, vielleicht von Seite des Börsenkommissars, die Wafflerbücher, in denen die Kauf- und Verkaufsaufträge in der betreffenden Aktien verzeichnet wurden, einzusehen zu können. Dann wird in den meisten Fällen die Entdeckung der Kursstreiber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten

machen und die Möglichkeit zur Bestrafung und Absehung vertrauenswürdigem Aufsichtsräte wäre gegeben.

Carpener Bergbau-Aktiengesellschaft. Die Ziffern des Abschlusses dieser bedeutenden, mit einem Aktienkapital von 85 Millionen Mark arbeitenden Gesellschaft sind letzten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Danach hat, wie angesichts der im abgelaufenen Geschäftsjahr noch größtenteils herrschenden günstigen Konjunktur und hohen Kohlenpreise zu erwarten war, die Gesellschaft ein Rekordjahr hinter sich. Die Betriebsergebnisse allein aus dem regulären Geschäft sind von 23,8 Millionen Mark im Vorjahre auf fast 31 Millionen Mark gestiegen, die gesamten Markteinnahmen haben sich von 25,7 auf 33,5 Millionen Mark erhöht. Allerdings haben sich auch die Ausgaben nicht unbedeutend vermehrt. So mußte für die Wahrung einer Rüdage von 500 000 M. gemacht werden; die Generalausgaben sind um circa 500 000 M. von 6,4 auf 6,9 Millionen Mark und die Unterhaltungskosten von Wohlfahrtsanstalten sind von 352 000 auf 463 000 M. gestiegen. Die Abschreibungen sind von 9,2 auf 9,7 Millionen Mark erhöht worden; dafür werden aber an die Gewerkschaften Vorkosten und Zinsenplanen Zuschüsse von insgesamt 5 Millionen Mark gemährt. Der verbleibende Reingewinn stellt sich auf 10,34 Millionen Mark gegen 8,23 Millionen Mark im Vorjahre und 7,47 Millionen Mark im Jahre 1911/12. Aus dem Reingewinn soll, wie bereits mitgeteilt, eine Dividende von 11 gegen 9 Prozent im Vorjahre verteilt werden, die diesmal 0,25 Millionen Mark gegen 7,65 Millionen Mark im Vorjahre beansprucht. Die Rantieren sind von 271 000 auf 390 000 M. gestiegen. Wie dem Bericht weiter zu entnehmen ist, betrug die gesamte Steinkohlenförderung im Jahre 1912/13 8,66 Millionen Tonnen, ist also gegenüber dem Vorjahre um nicht weniger als 1,13 Millionen Tonnen gestiegen.

Aus der Maschinenbauindustrie. Die Maschinenbauanstalt Kirchner & Co. in Leipzig wird für das Jahr 1912/13 wieder 30 Prozent Dividende verteilen. Die Maschinenfabrik und Maschinenbauanstalt G. Luder, Aktien-Gesellschaft in Braunschweig, die mit einem Kapital von 1,74 (2,157) Millionen Mark und mit einem Reingewinn von 352 000 (113 000) M. ab. Voraus sollen 6 Prozent (z. S. 0 Prozent) Dividende verteilt werden.

Der Konkurs der Weinhandlung Schlieben in Berlin befindet sich noch immer in einem Stadium, der ein klares Bild von den überaus verwickelten Verhältnissen des Gemeindefiskus nicht gestattet. Die Auffstellung eines Liquidators dürfte noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Jetzt soll vorerst, der V. S. zufolge, ein Vergleich mit dem Schauffhausischen Bankverein angedacht werden. Die vom Konkursverwalter als Kostenvorschlag verlangten 20 000 Mark sind trotz aller Bemühungen erst zur Hälfte angesetzt worden. Man hofft jedoch, bis zum Monatsende den Rest beisammen zu haben.

Börse. Die Berliner Börse eröffnet die neue Woche nicht in einträglichem Stimmung. Am Marke der Bergwerksaktien waren leichte Abschwächungen der Kurse der leitenden Spekulationspapiere zu beobachten. Dagegen waren die führenden Elektrizitätswerte, wie A. E. G. und Siemens u. Halle zu steigenden Kursen gefragt. Im allgemeinen verhielt sich jedoch die Börsenspekulation ruhig und abwartend, man erwartete das Festhalten an den Industriewerten, sowie die Nachrichten über die ostasiatischen Wärenspreisen. Insbesondere vermittelte die Meldung, daß England, Frankreich und Deutschland zu einer Truppenlandung in Sina bereit seien, falls Japan im Ranking Truppen lande. — Der Privatdiskont stellte sich für kurzfristige Wechsel auf 5%, für langfristige 4 Prozent höher auf 6 1/2 Prozent.

Zugung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

L. Leipzig, 20. September.

Dritter Verhandlungstag.
Die Sitzung beginnt mit Eingangsrede des Referats von Magistrateat v. Schulz-Berlin über:
Die juristische Behandlung der Schiedsgerichte der Einigungsämter und gerichtlichen Schiedsgerichte.

In seinen kurzen Ausführungen greift der Redner aus der Fülle des Stoffes einiges heraus. Das vom Gewerbegericht gebildete Einigungsamt ist eine Behörde, es ist behördliche Funktionen aus. Der Schiedsrichter ist für die Schiedsgerichte, wenn die formale Grundlage vorliegt, dann können die Sprüche aufgehoben werden; sie haben dann keine prozessuale Kraft. Derselben Funktionen wie die Einigungsämter haben auch die durch Tarifverträge eingeleiteten schiedsgerichtlichen Instanzen. Die Einigungsämter sollten von Ministerium entfallen, den Schiedsrichtern als erste Instanz die Entscheidung überlassen werden.

Rechtsgerichtsrat Dr. Weber-Leipzig erkennt mit dem Referenten die behördliche Funktion des Einigungsamtes an. Dem Tarifbestehen sollte jedoch jede Majorität gegen seine Mitglieder, wenn diese tarifarbeitslos seien. So würde der Schiedsrichter die Vollständigkeit. Dies würde zu der Frage, wie den Tarifverträgen Rechtswirkung gegeben werden könne. Daß den gewerblichen Berufsbereinen die Rechtsfähigkeit immer noch verweigert werde, stelle eine schwere Unterlassung dar. Es sei dringend notwendig, den Berufsbereinen die Rechtsfähigkeit zu geben. Eine Förderung des Tarifwesens wäre es, wenn die Regierung den Petitionen auf Entscheidung eines Reichseinigungsamtes nachkommen würde.

Ueber den Punkt:
Die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Welt das Referat Rechtsanwalt Dr. Wagner-Nürnberg. Nach dem geltenden Rechte werden Rechtsanwälte und Personen, die das Verbandsamt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozessbevollmächtigte oder Bevollmächtigte vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht zugelassen. Dies sei, sagt der Referent, auf die Dauer nicht mehr haltbar. Es sei dringend notwendig, auf dem Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. Bei dem bestehenden Zustand entsehe für auswärtige Parteien, die trotz aller Bemühungen einen Vertreter für sich nicht beschaffen können, eine Schlichtungsstelle, die einer Rechtsberatung gleichgeachtet werden könne. Darum sei die Zulassung von Rechtsanwälten angebracht. Dies sei besonders für die Kaufmannsgerichte notwendig; denn schon heute würden sich die Parteien vor dem Kaufmannsgericht vielfach von Rechtsanwäkten Schriftsätze anfertigen lassen. Dagegen halte er (Referent) für die Gewerbegerichte die Zulassung der Rechtsanwäkte nicht geboten. Bei der Zulassung von Arbeitersekretären und Verbandsbeamten soll man nicht ungenügsam sein. Redner schlägt vor, im Gesetz anhalt geschäftsmäßig „gewerksmäßig“ zu sagen, da dies klarer wäre.

Der Referent, Rechtsanwalt Busch-Glabbe L. W., geht weiter wie Dr. Wagner. Er will keinen Unterschied zwischen Kaufmanns- und Gewerbegerichten machen und verlangt die Zulassung der Rechtsanwäkte für beide Gerichte. Zu den Personen, die das Verbandsamt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, gehören auch Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre und die Angehörigen der Handlungsgesellschaften sowie auf der anderen Seite die Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre und die zum Zweck der Rechtsberatung bezug. Vertretung Angestellten der Arbeitgeberorganisationen und der Kaufleute. Geschäftsmäßig betreiben schließlich auch die Personen das Verbandsamt vor Gericht, die aus der Zahl der Gemeindegewerkschaften aber aus den Reihen der noch tätigen oder früheren Mitglieder hienüt hienüt bekannt würden. Dieser Zustand entspreche, wie die Praxis es zeigt, weder den Wünschen der Parteien, noch liege er im Interesse der Rechtspflege. Die Bestimmungen der §§ 31 des Kaufmannsgerichts und 16 des Gewerbegerichts müßten daher so umgearbeitet werden, daß sie den berechtigten Wünschen der Parteien und der Rechtspflege Rechnung tragen. Der Referent macht hierzu folgende Vorschläge:

Um den Grundsatze der Unmittelbarkeit bei dem Verhandeln vor Gericht zu wahren, ist im Gegensatz zu den Vorschlägen der Zivilprozessordnung eine Prozessvertretung prinzipiell nicht gestattet. Die Partei soll sich vor Gericht nur vertreten lassen können im Falle der erheblichen Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichte und in den Fällen, in denen der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt nicht eigene Wahrnehmung der Parteien gewesen ist. Der erste Fall lehnt sich an bestehende gesetzliche Bestimmungen an. Der zweite Fall ist vorgesehen, weil in diesem Falle die Unmittelbarkeit bei dem Verhandeln doch nicht durchgeföhrt werden kann (z. B. in großen Betrieben, in denen der Chef nicht unmittelbar mit den Angestellten verkehrt). In beiden Fällen sollen die §§ 16 des Kaufmannsgerichts und 31 des Gewerbegerichts keine Ausnahme machen. Als Bevollmächtigte können sämtliche Personen auftreten, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung als Bevollmächtigte auftreten können, also auch Rechtsanwälte und solche Personen, die das Verbandsamt vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

Die Diskussion war sehr lebhaft, bei ihrem Stadium waren bereits 15 Redner eingezeichnet. Der erste, Joseph-Berlin (Arbeitnehmer), betonte, die Schnelligkeit und Billigkeit, mit denen die Gewerbegerichte arbeiten, dürfe nicht unterdrückt werden. Wenn aber Rechtsanwäkte zugelassen würden, dann könnte die Billigkeit der Prozessführung nicht mehr bestehen. (Stürmischer Beifall.) Wer muß dann die Kosten der Vertretung zahlen? Welcher der Staat oder die Kommune? Nein, die Parteien! Es ist nicht notwendig, daß die Parteien juristische Kenntnisse haben. Es genügt, wenn die Sachlage klar schildern. Ich will mich gegen die Zulassung von Rechtsanwäkten wenden. Zu berücksichtigen ist aber eine Vertretung durch Bevollmächtigte oder durch die Organisationen. (Beifall.)

Dolz-Dresden (Arbeitnehmer): Nach einer Erörterung werden von 77 Prozent der Gewerbegericht Arbeitersekretäre ohne weiteres zugelassen. Bei einigen nur Gewerkschaftsangehörige, und andere Rechte entscheiden von Fall zu Fall. Wir verlangen nicht unbedingt Zulassung der Arbeitersekretäre, kein besonderes Recht, sondern auch gleichzeitige Berechtigung gegenüber den Unternehmern. Die Vertretung durch Arbeitersekretäre ist nötig, wenn der Arbeiter vom Orte abwesend ist. Ueber die Zulassung der Arbeitersekretäre sollen aber nicht nur die Vorstehende, sondern das Richterkollegium entscheiden. Der Ruf auf Zulassung der Rechtsanwäkte kommt nicht von den Arbeitgebern noch von den Arbeitern, sondern nur von den Rechtsanwäkten selbst. Das muß beachtet werden. Wir sind gegen die Zulassung der Rechtsanwäkte. (Beifall.)

Schäfer-Brandenburg (Kaufmannsgerichtler): weist darauf hin, daß sich der Kaufmannsgericht in Düsseldorf gegen die Zulassung der Rechtsanwäkte ausgesprochen habe. Auch er ist gegen die Zulassung.

Rechtsanwalt Abel-Essen tritt für die Zulassung von Arbeitersekretären und Vertretern der Unternehmer ein. Man habe mit diesen Vertretungen nur gute Erfahrungen gemacht. Durch die Zulassung von Verbandssekretären werde die Rechtsprechung erleichtert. Man solle aber auch gegen die Rechtsanwäkte kein Mißtrauen hegen. Die Anwaltschaft würde bei Zulassung es als ihre Ehre betrachten, genau so die Sache zu behandeln wie die Verbandssekretäre.

Magistrateat Dr. Landbeeger-Charlottenburg (Gewerbe- und Kaufmannsgerichtspräsident) wendet sich entschieden gegen eine Aenderung des Gesetzes und gegen die Zulassung von Rechtsanwäkten. Wer garantiere dafür, daß die Rechtsanwäkte nur in schwierigen Fällen auftreten? (Starker Beifall.)

Senator Grote-Dannover: Es müßte noch beachtet werden, ob die Zulassung der Rechtsanwäkte nicht dann geändert werden soll, wenn beide Parteien mit der Zulassung einverstanden seien und das Gericht es beschleße.

Schlich-Berlin (Vand technisch-industrieller Beamten): Die erhebliche Mehrheit der Versammlung stellt sich entschieden auf dem Standpunkt, daß an dem gegenwärtigen Zustand nichts geändert werden darf. (Stürmischer Beifall.) Der Vorschlag, anhalt „geschäftsmäßig“ „gewerksmäßig“ zu sagen, wäre sehr abzulehnen, dadurch würde eine bessere Arbeit geschaffen. (Beifall.)

Sommer-Berlin (Handlungsgeselle): Durch die Zulassung von Rechtsanwäkten würde das Wesen der Gerichte als Laiengerichte geschwächt. In Berlin werden die Vertreter der Organisationen nicht zugelassen, aber Vertreter großer Gesellschaften. Die Vertreter der Organisationen müssen zugelassen werden, denn es ist nicht jedes Mensch, daß er sich einer Organisation anschleße. (Beifall.)

Auch in der weiteren Debatte überwiegen die Gegner der Zulassung der Rechtsanwäkte. Unter Zustimmung fast ein Redner, es habe gar keine Veranlassung vorzuliegen, die Zulassungfrage auch auf der diesjährigen Tagung zu behandeln, und mit ähnlichem Beifall wurde die Bemerkung eines anderen Redners aufgenommen, denn man den Rechtsanwäkten den kleinen Finger reichen, würden sie die ganze Hand nehmen.

Nach den Schlussworten des Referenten war dieser Punkt erledigt. Beschlüsse werden ja befehmlich auf dem Gewerbegerichtstag gefaßt, sonst hätte sich ergeben, daß die große Mehrheit der Tagung sich gegen die Zulassung der Rechtsanwäkte erklärt haben würde.

Der letzte Verhandlungstag: Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebäude vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten“ behandelten die Herren Mantel-Leipzig und Stadtratrichter Gronowalt-Berlin. Die Redner wiesen an zahlreichen Beispielen nach, wie das gesetzliche Recht durch den Ortsgebrauch ergänzt wird. Eine Diskussion fand zu diesem Punkt wegen der vorgeschrittenen Zeit nicht statt. Der Vorhänge, Magistrateat v. Schulz-Berlin, schloß die Tagung mit Dankworten an die Referenten und für die Gastfreundschaft der Stadt Leipzig.

Urbin
besten Schuhputz
In Dosen aller Größen überall erhältlich. Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg.